



► Nr. VO/2023/12812  
öffentlich

Lübeck, 01.12.2023

**Vorlage**  
**-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Doreen Richter (E-Mail: doreen.richter@luebeck.de Telefon: 122 - 7510)

**Annahme einer Sachspende im Wert von 170.360,70 € brutto für die  
Grundschule Schönböcken**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.01.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.01.2024	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.01.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Sachspende des Fördervereins der Grundschule Schönböcken in Form einer Schulhofumgestaltung der Schule im Wert von 170.360,70 € brutto wird angenommen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Kinder haben Modelle mit ihren Wünschen und Ideen gebaut

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Der Förderverein der Grundschule Schönböcken konnte durch Spenden der Possehl-Stiftung, der Friedrich-Bluhme und Else-Jepsen-Stiftung sowie der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck den Schulhof umgestalten.

Der umgestaltete Schulhof wurde nach Abschluss der Bauarbeiten, im April 2023, als Sachspende vom Förderverein an die Hansestadt Lübeck, Bereich Schule und Sport, übergeben. Die Umgestaltung umfasste u. a. Spielgeräte, Pflasterflächen sowie die Bepflanzung des Schulhofes.

Die Schulhofumgestaltung wurde mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmt und auch baufachlich begleitet.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Einzelspende des Fördervereins der Grundschule Schönböcken mit Unterstützung der Possehl-Stiftung, der Friedrich-Bluhme-und-Else-Jepsen-Stiftung sowie der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck.

Für die Zuständigkeit bei der Spendenannahme gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Über die Annahme von Spenden

- mit einem Wert von mehr als 300.000 Euro bis 500.000 Euro von gemeinnützigen Stiftungen
- mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro bis 200.000 Euro von allen anderen Geber:innen entscheidet der Hauptausschuss,

Dem zugrunde liegt die Entscheidung der Bürgerschaft zur Delegation vom 21.03.2013 (Vorlage VO/2013/00464).

**Anlagen:**

keine

Senatorin Monika Frank